

Gemeinde Mistelbach

Ehrenordnung der Gemeinde Mistelbach über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindewappens und des Zinnwappenkruges der Gemeinde

Der Gemeinderat der Gemeinde Mistelbach hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 folgende Ehrenordnung über die Stiftung und Verleihung einer Bürgermedaille sowie über die Aushändigung des Gemeindewappens und des Zinnwappenkruges der Gemeinde Mistelbach beschlossen:

Ehrenordnung

I. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde Mistelbach verleiht zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Mistelbach und ihre Bürgerinnen und Bürger herausragend verdient gemacht haben, die Bürgermedaille, und den Zinnwappenkrug.

II. Bürgermedaille

§ 2

Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 70 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das geprägte Wappen der Gemeinde Mistelbach mit der Umschrift „Gemeinde Mistelbach“. Auf der Rückseite der Medaille sind die Worte „für besondere Verdienste“ eingeprägt.

§ 3

Die Bürgermedaille wird in den Stufen

- a) **Bronze**
- b) **Silber**
- c) **Gold**

verliehen.

§ 4

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften oder ihr sonstiges Wirken im kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinnützigen Bereichen herausragende Verdienste erworben haben und der Auszeichnung würdig sind.
- (2) Verstorbene Persönlichkeiten werden nachträglich nicht ausgezeichnet.

§ 5

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille trifft der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Aushändigung der Bürgermedaille erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder bei einer Festveranstaltung der Gemeinde. Mit der Auszeichnung ist eine Ehrenurkunde auszuhändigen.
- (3) Die Bürgermedaille und die Verleihungsurkunde gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

Der Gemeinderat stellt die Richtlinien über die Verleihung der Bürgermedaille auf.

§ 7

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Organisationen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

§ 8

Die Verleihung des Zinnwappenkruges erfolgt ausschließlich an die Mitglieder des Gemeinderates beim Ausscheiden aus diesem kommunalen Amt. Auf individuellen Wunsch kann eine gleichwertige Zuwendung überreicht werden. Mit jeder Zuwendung wird eine Urkunde übergeben. Die Übergabe erfolgt in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.

III. Sonstiges

§ 9

Bei sonstigen offiziellen Einladungen und zu Repräsentationszwecken überreicht der Bürgermeister ein Präsent der Gemeinde. Das Präsent sollte möglichst dem Anlass entsprechen.

Als Präsente sind z.B. Bierkrüge und Ehrenteller mit dem Aufdruck des Gemeindewappens oder das Gemeindewappen selbst möglich. Für besondere Gäste oder sonstige mit der Gemeinde besonders verbundene Personen obliegt die Wahl des Geschenkes dem 1. Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Wert des Geschenkes sollte im Regelfall den Betrag von 50,00 € nicht überschreiten.

IV. Sonstige Ehrungen

§ 10

1. Gründungsjubiläen von Vereinen und Organisationen

25 -, 50 -, 75 - und
100 -jähriges Bestehen
(und je weiteren 25 -jährigem Schritt)

Mündliche oder schriftliche Würdigung der Tätigkeiten des Vereins bzw. der Organisation durch den Bürgermeister und Überreichung eines Geschenks im Wert entsprechend der Jahreszahl des Bestehens multipliziert mit 2,00 €.

2. Geburtstage, Altersjubiläen

80., 85. - 99.

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters und Geschenk bei
- 80 -jährigem Geburtstag im Wert bis 20,00 €,
- 85 -jährigem Geburtstag im Wert bis 25,00 €,
- 90 -jährigem Geburtstag einen Präsentkorb,
- 91 - 99 -jährigem Geburtstag bis 30,00 €

100. Geburtstag

Besondere individuelle Ehrung durch den Bürgermeister und Geschenk im Wert bis 50,00 €.

ab 101. Geburtstag

Geschenk im Wert bis 50,00 €

3. Firmenjubiläen

25 -, 50 -, 75 - und
100 -jähriges Firmenjubiläum
(und je weiteren 25 -jährigem Schritt)
Firmeneröffnung

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters,
Würdigung der Firma und individuelles Geschenk bzw.
Spende dem Bestehen der Firma entsprechend.
Überreichung des Gemeindewappens

4. Hochzeiten, Ehejubiläen

Hochzeit

Sektkelche mit Datumsgravur

Silberne Hochzeit (25)

Schriftliche Gratulation des Bürgermeisters

Goldene Hochzeit (50)

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters
und Weingläser mit Gemeindewappen

Ab Diamantene Hochzeit (60)

Persönliche Gratulation des Bürgermeisters
und Geschenk im Wert bis 50,00 €.

- alle 5 Jahre

- Eiserne (65)

- Gnaden (70)

- Kronjuwelen (75)

V. Inkrafttreten

§ 11

Die Ehrenordnung und die Richtlinien zur Ehrenordnung treten am Tage nach dem Gemeinderatsbeschluss in Kraft.

Mistelbach, 25.05.2018

Gemeinde Mistelbach



Matthias Mann
1. Bürgermeister